

GESCHÄFTSORDNUNG DES DATENSCHUTZBEIRATES **betreffend automationsunterstützte Verwendung personenbezogener** **ArbeitnehmerInnendaten**

Aufgabe des Datenschutzbeirates

Aufgabe des Datenschutzbeirates ist es, einen Interessenausgleich zwischen Rektorat und Betriebsausschuss herbeizuführen. Der Datenschutzbeirat ist auch zu befassen, wenn bei Fragen im Zusammenhang mit der Betriebsvereinbarung betreffend automationsunterstützte Verwendung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten keine Einigung erzielt wird. Weiters ist der Datenschutzbeirat vor der Einführung von neuen Systemen, die die Verwendung personenbezogener Daten ermöglichen, sowie von deren grundlegenden Änderung entsprechend zu informieren.

1. Zusammensetzung des Datenschutzbeirats

Dem Datenschutzbeirat gehören an:

- zwei VertreterInnen des Rektorats (und bis zu zwei Ersatzmitglieder) und
- zwei Angehörige des Betriebsausschusses (und bis zu zwei Ersatzmitglieder), wobei der Betriebsrat für das künstlerisch-wissenschaftliche Universitätspersonal und der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal je einen/eine VertreterIn stellen.

Ist der/die **Datenschutzbeauftragte** nicht ohnehin auch Mitglied des Datenschutzbeirates hat diese/r das Recht, an allen Sitzungen des Datenschutzbeirates als **nicht stimmberechtigtes** Mitglied teilzunehmen und ist nachweislich zu diesen einzuladen.

Eine Person zur **Protokollführung** kann als **nicht stimmberechtigtes** Mitglied hinzugezogen werden.

Das Rektorat und der Betriebsausschuss haben das Recht, bei Bedarf jeweils weitere **FachexpertInnen** ihrer Wahl beizuziehen, die den Datenschutzbeirat beraten aber kein Stimmrecht besitzen.

Weitere Gäste (ohne Stimmrecht) sind als Auskunftspersonen zulässig.

Die **Ersatzmitglieder** (ohne Stimmrecht, wenn das Hauptmitglied anwesend ist) können in beratender Funktion an allen Sitzungen teilnehmen.

2. Vorsitz des Datenschutzbeirats

Den Vorsitz führen abwechselnd für jeweils ein Kalenderjahr ein Mitglied des Betriebsausschusses und ein/eine VertreterIn des Rektorats. Im ersten Jahr führt das Mitglied des Betriebsausschusses den Vorsitz.

3. Art der Einberufung

Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Jede Einberufung hat außerdem eine Tagesordnung zu enthalten und ist spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung allen Beiratsmitgliedern zu übermitteln. Der/Die Vorsitzende hat sämtliche Informationen, die er/sie bekommt, unverzüglich an die anderen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Datenschutzbeirates weiterzuleiten.

4. Tagungsintervall

Der Datenschutzbeirat tagt in regelmäßigen Intervallen, mindestens **4 mal im Jahr**. Der/Die Vorsitzende kann darüber hinaus jederzeit bei Bedarf eine Sitzung einberufen. Der/die Vorsitzende hat jedenfalls auf begründetes Verlangen eines Beiratsmitgliedes binnen fünf Arbeitstagen eine Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

5. Art der Beschlussfassung

Der Datenschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn von Seite des Rektorats zumindest ein Mitglied und von Seite der beiden Betriebsräte zumindest je ein Mitglied anwesend sind. Gültige Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden und sind zu protokollieren. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handheben. Die Vollziehung der Beschlüsse obliegt der/dem Vorsitzenden.

6. Protokollführung

Die Protokollführung erfolgt durch die damit beauftragte Person.

Das Protokoll hat zu enthalten:

- Tag, Ort und Dauer der Sitzung
- Namen der Anwesenden
- Alle Anträge
- Alle Beschlüsse samt Sachverhaltsdarstellungen (die Sachverhaltsdarstellungen können auch in Form einer Beilage zum Protokoll hinzugefügt werden)
- Die Reinschrift des Protokolls ist von der/dem Vorsitzenden und von der/m Protokollführer/in zu unterschreiben.

Das Protokoll samt Beilagen ist zum ehest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber nach einer Woche den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zuzusenden. Erfolgt eine Beeinspruchung / Berichtigung des Protokolls, so ist eine vollständige, berichtigte Abschrift allen zuzusenden.

7. Dokumentation

Die Protokolle werden sowohl elektronisch auf dem bereitgestellten Speicherort gespeichert als auch im Rektorat/ Vizerektorat in Papierform aufbewahrt.

8. Vorgehensweise im Falle von Uneinigkeiten

Der Datenschutzbeirat ist im Rahmen der beschriebenen Aufgaben zur einstimmigen Beschlussfassung verpflichtet.

Erst wenn nach Beratung im Datenschutzbeirat keine Einigung zustande gekommen ist bzw. ein innerbetrieblicher Schlichtungsversuch erfolglos blieb, kann das Rektorat und Betriebsausschuss den Rechtsweg beschreiten. Dies wird dann als gegeben angenommen, wenn im Zuge der Beschlussfassung keine Einigung vorliegt oder ein Beschluss innerhalb von zwei Monaten ab der ersten Befassung im Datenschutzbeirat nicht zustande gekommen ist.